

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde und Förderer Orchesterzentrum|NRW“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Namen mit dem Zusatz „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - a) unmittelbar die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, der Studentenhilfe sowie des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke sowie
 - b) die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, soweit damit der vorstehend unter Buchstabe a) genannte Zweck gefördert wird.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die ideelle und materielle Unterstützung des Orchesterzentrum|NRW,
 - b) die ideelle und materielle Unterstützung der Studierenden des Orchesterzentrum|NRW, insbesondere durch Eintreten für die Ausbildung und die Konzerte,
 - c) Vermittlung von sozialen und gesellschaftlichen Kontakten in Dortmund und in NRW,
 - d) Akquise von Auftrittsmöglichkeiten für die Ensembles des Orchesterzentrum|NRW,
 - e) Unterstützung bei der Unterbringung von Studierenden in Dortmund,
 - f) Hilfestellung bei lebenspraktischen Fragen,
 - g) Akquise von weiteren Förderern,
 - h) Fürsprache bei Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Politik,
 - i) Vernetzung in der nationalen und internationalen Kunsthochschul-Landschaft.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen und Zuwendungen.
- (7) Der Verein kann seinen Zweck auch dadurch erfüllen, dass er andere Organisationen und Einrichtungen unterstützt, die in gemeinnütziger Weise dem Vereinszweck entsprechende Ziele verfolgen.
- (8) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Dortmund mit der Maßgabe zu, es ausschließlich gemäß der unter Absatz 2 genannten Zwecke zu verwenden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäfts- bzw. rechtsfähige natürliche Person werden, ferner juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand oder eine von ihm benannte Kommission. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muss schriftlich bis spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Das Recht zum Austritt ohne Einhaltung dieser Frist aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.
- (6) Verdienten Personen kann durch Vorstandsbeschluss die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Beiträge zu entrichten. Der Beitrag ist zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
- (2) Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

- (3) Befindet sich ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag in Verzug und ist es nach Fälligkeit schriftlich gemahnt worden, kommt die Nichtzahlung des Beitrages bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, für das der Beitrag zu entrichten gewesen wäre, einem Austritt gleich. Die Forderung des Vereins auf Zahlung des Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt. Das Mitglied ist von dem Verlust seiner Mitgliedschaft schriftlich zu benachrichtigen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) der Beirat und
 - c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder der genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ des Vereins angehören. Sie dürfen jedoch Organe bei Einrichtungen oder Gesellschaften des Vereins sein.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Vorstandsmitgliedern. Soweit keine anderweitigen Regelungen entgegenstehen, sollte ein Vorstandsmitglied zugleich Vereinsmitglied sein. Während der Dauer der Zugehörigkeit zum Vorstand ruhen die Mitgliedsrechte.
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (gesetzlicher Vorstand) besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) seinem Stellvertreter und
 - c) dem Geschäftsführer.
- (3) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Kraft ihres Amtes sind
 - a) der Künstlerische Leiter des Orchesterzentrum|NRW als stellvertretender Vorsitzender und
 - b) der Verwaltungsdirektor des Orchesterzentrum|NRW als Geschäftsführer

Mitglieder des Vorstandes (geborener Vorstand), sofern diese jeweils das Amt innerhalb von einem Monat nach ihrem Amtseintritt annehmen. Nimmt ein geborenes Mitglied sein Amt als Vorstand des Vereins nicht an, so sind der stellvertretende Vorsitzende und/oder der Geschäftsführer von der Mitgliederversammlung zu wählen.

- (5) Es können bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden, davon können jeweils bis zu zwei Vorstandsmitglieder
 - a) von der Mitgliederversammlung gewählt werden (gewählter Vorstand),
 - b) unmittelbar in den Vorstand berufen werden (kooptierter Vorstand). Über die Berufung und Abberufung entscheidet der gesetzliche Vorstand zusammen mit dem gewählten Vorstand.
- (6) Eine ordentliche Wahl des gesamten Vorstandes soll im Abstand von drei Jahren erfolgen. Dies gilt auch für Mitglieder des gewählten und des kooptierten Vorstands sowie solche Mitglieder des Vorstandes die erst im Nachgang zur letzten ordentlichen Vorstandswahl in den Vorstand berufen wurden.
- (7) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (8) Die Zuweisung der Vorstandsaufgaben an die einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Vorstand, sofern nicht ein Mitglied ausdrücklich für eine bestimmte Aufgabe gewählt oder im Sinne von Absatz 5 Buchstabe b) bestellt wurde.
- (9) Mit Ausscheiden aus dem Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, steht dem verbleibenden Vorstand das Recht zu, ein geeignetes anderes Vereinsmitglied als Vorstandsmitglied zu benennen. Bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl hat das benannte Vorstandsmitglied die Rechte und Pflichten eines gewählten Vorstandsmitgliedes.
- (10) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch das Gesetz oder diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere nimmt der Vorstand folgende Aufgaben wahr:
 - a) Planung und Durchführung aller Veranstaltungen zur Erreichung des Vereinszwecks,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Erstellung eines Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - d) Vorlage der Jahresabrechnung,
 - e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - f) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - g) Erstellung eines Jahresberichts,
 - h) Beschluss über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds sowie Feststellung eines Austritts,

i) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.

(11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(12) Über Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

(13) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist. Die Gesamtvertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den Geschäftsführer ist ausgeschlossen.

§ 7 Beirat

- (1) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen jederzeit einen Beirat einrichten oder einen solchen auflösen.
- (2) Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstandes in grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Dazu wird der Beirat mindestens einmal jährlich über die Projekte des Vereins informiert.
- (3) Die Mitglieder des Beirates fördern darüber hinaus die Tätigkeit des Vereins ideell und leisten einen Beitrag für ein positives Erscheinungsbild des Vereins. Sie fördern die Verbindung des Vereins zu Partnern und Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kunst, Kultur und dem öffentlichen Leben.
- (4) Der Beirat soll aus mindestens drei natürlichen Personen bestehen, die bereit und in der Lage sind, mit Rat und/oder Tat in besonderer Weise zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen.
- (5) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine vorzeitige Verlängerung der Amtszeit sowie eine Wiederberufung sind zulässig. Der Vorstand kann Mitglieder des Beirates jederzeit nach eigenem Ermessen abberufen.
- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (7) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 8 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und der Beirat sind beschlussfähig, wenn jeweils alle Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich oder in Textform, z. B. per E-Mail, eingeladen worden sind und zumindest die einfache Mehrheit aller jeweils amtierenden Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt zudem voraus, dass aus dem Kreis des Vorsitzenden, der geborenen und der gewählten Vorstandsmitglieder insgesamt mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind sämtliche Mitglieder anwesend, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden Bestimmungen nicht eingehalten worden sind.
- (2) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt und bei dessen Nichtteilnahme an der Abstimmung gilt der Antrag als abgelehnt.

- (3) Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
- a) Empfehlungen und Weisungen an den Vorstand,
 - b) Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, des gewählten Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten und von den Rechnungsprüfern geprüften Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstands für das ablaufende Geschäftsjahr,
 - e) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
 - f) Satzungsänderungen und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, seinem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer alljährlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder in Textform, z.B. E-Mail, an die zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden des Vorstands, seinem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer mit einer 14tägigen Ladungsfrist einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, sonst von einem anderen anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung immer beschlussfähig.
- (6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller erschienenen Mitglieder, der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4-Mehrheit aller Mitglieder gefasst werden.
- (7) Alle Beschlüsse und Stimmabgaben erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, wenn nicht 1/4 der erschienenen Mitglieder eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel verlangen.
- (8) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, es sei denn, dass die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder einer offenen Wahl durch Handzeichen zustimmt. Für den Wahlvorgang berufen die Mitglieder in der Versammlung eine Wahlleitung aus der Mitte der Mitglieder, die aus drei Personen bestehen soll. Jedes Vorstandsmitglied ist in einem separaten Wahlgang zu wählen, und zwar in der Reihenfolge:

- a) Vorsitzender,
 - b) im Falle des § 6 Absatz 4 Satz 2 der stellvertretende Vorsitzende und/oder der Geschäftsführer und
 - c) bis zu zwei weitere Mitglieder (§ 6 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe a)).
- (9) Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer sowie vom Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist, das die Mitgliederversammlung geleitet hat.

§ 10 Rechnungsprüfer

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Die Rechnungsprüfer sind ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlussbestimmung

- (1) Soweit gesetzlich zulässig, ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und den Mitgliedern der Sitz des Vereins.
- (2) Soweit Teile dieser Satzung unwirksam sind oder werden, wird damit die Wirksamkeit der Satzung insgesamt nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine gesetzlich wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Satzungswillen der Mitgliederversammlung am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Satzung eine Lücke aufweist. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.